

rechtlichen Figur der Sicherungsübereignung in manchen Punkten Ähnlichkeit besitzen und daß bei der Interpretation zeitgebundener Rechtsvorgänge auf Begriffe aus dem modernen Rechtsdenken zurückgegriffen werden sollte. Eine andere Frage ist, in welchem Umfang ein der modernen Dogmatik entnommener und auf den ma. Rechtstatbestand übertragener Mechanismus in allen rechtstechnischen Einzelheiten auch verstanden wurde oder gar im zeitgenössischen Rechtsdenken existent war. Auf diese hier allein interessierende Frage bleibt der Vf. die Antwort schuldig. Man wird deshalb die vorgelegten Ergebnisse, soweit sie über ma. Stufen der Rechtsentwicklung oder gar über System Auskunft geben sollen, mit den erwähnten Vorbehalten übernehmen können. Das Fehlen jeglicher Register dieser ortsgeschichtlich orientierten Studie, die darüber hinaus Anspruch auf eine „systematische Darstellung“ (S. 1) erhebt, ist ein echter Mangel.

Hans Schlosser

Gunter G u d i a n, *Ingelheimer Recht im 15. Jahrhundert* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, begründet von Otto von Gierke, Neue Folge Band 10) Scientia Verlag Aalen 1968, VIII u. 460 S., DM 72. — Mit seiner Frankfurter rechtshistorisch-germanistischen Habil.-Schrift verfolgt der Vf. im wesentlichen zwei Ziele. Einmal versucht er eine komplexe Darstellung des spätm. ungeschriebenen Rechts innerhalb des räumlich und zeitlich fest umgrenzbaren Quellenbereichs Ingelheim a. Rhein. Mit dieser Zwecksetzung ist bereits das weitere Anliegen vorgegeben, das der Vf. als rezeptionsgeschichtlich bezeichnet: eine umfassende Bestandsaufnahme des Rechts, das am Vorabend der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland gegolten hatte. — Quellenmäßig basiert die Schrift auf der umfangreichen Rechtsprechung des Ingelheimer Gerichts, das als Spruchkörper sowohl erstinstanziell als Ortsgericht vornehmlich in zivilen Rechtssachen, wie auch als Oberhof für rund 70 dem Oberhofverband angehörende Niedergerichte tätig war. Das Spruchmaterial des Ortsgerichts ist in den sog. Haderbüchern überliefert. Den rechtshistorisch ergiebigeren Stoff enthalten die Protokolle des als Oberhof fungierenden Gerichts. Diese Oberhofurteile sind für den ma. deutschen Prozeß ebenso wie für das Privatrecht von einzigartigem Erkenntniswert. Die Rechtsprüche der Ingelheimer Schöffen ergingen nämlich einmal auf Grund echter Gerichtsanfragen der Niedergerichte dieser Oberhof-Familie zu einzelnen genau beschriebenen Rechtsfragen. Daneben wurde dasselbe Gericht auch als allgemeine Rechtsauskunftsstelle tätig. Als solche konnte sie von Privatleuten außerhalb eines anhängigen förmlichen Verfahrens um Erstellung von Rechtsgutachten gegen Entgelt angegangen werden. — Schwerpunkte der Arbeit sind der privatrechtliche sowie der prozessuale Abschnitt. Hier werden aus einer Fülle von Prozeßurkunden und Gerichtsbucheinträgen exegetisch die rechtlichen Grund- und Leitregeln zu den verschiedensten Rechtsmaterien zusammengestellt. Den Abschluß bildet eine Übersicht der strafrechtlich-niedergerichtlichen Spruchstätigkeit in Frevel- und Gewaltsachen. — Wenn der Vf. zu dem Ergebnis kommt, seine Exegese der Ingelheimer Spruchpraxis offenbare „ein geschlossenes, in sich folgerichtiges und so gut wie widerspruchsfrei gehandhabtes Recht“ und wenn er die weitergehende Feststellung trifft, daß die Schöffensprüche „sehr wohl als Produkt begrifflicher Gedankenarbeit gelten müssen“ (S. 3), so möchte ich das mit einem vorsichtigen Fragezeichen versehen. Die voluminöse Darstellung des spätm. Ingelheimer Rechts erweist überzeugend lediglich eines — aber auch nicht mehr —: die konsequente Beobachtung bestimmter Leitgrundsätze bei prozessualen oder verfahrensähnlichen Entscheidungen relativ undifferenzierter und gleichförmiger Lebenssachverhalte für einen Zeitraum von über 60 Jahren Spruchstätigkeit. Von einer systematisch, begrifflich-methodisch erfaß-